



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen und Produktenlieferungen

1. Definitionen

- 1.1. Für diese Geschäftsbedingungen für Komponentenlieferungen und Leistungen ("Geschäftsbedingungen") gelten die folgenden Definitionen:
- 1.2. "**Vertrag**" bezeichnet jeden Vertrag, der zwischen dem Kunden und EXA Sicherheitstechnik, Inh. Marin Juranovic ("EXA") über die Lieferung von Leistungen und/oder Produkten geschlossen wird und der die Bedingungen in den von EXA erhaltenen Angeboten oder anderen Auftragsdokumenten ("**Auftragsdokument(e)**") und diesen Geschäftsbedingungen enthält. Ein Vertrag kommt u.a. zustande durch:
 - a) den Abschluss eines Vertrages über die Leistungen und/oder Produkte in einer mit EXA vereinbarten Form;
 - b) den Eingang und die schriftliche Bestätigung des Kunden über die Annahme des Angebots von EXA für die Leistungen und/oder Produkte;
 - c) die schriftliche Bestätigung der Annahme der Bestellung des Kunden durch EXA;
 - d) bei Leistungen und/oder Produkten, die innerhalb eines kurzen Zeitraums nach der Bestellung des Kunden geliefert werden, kann eine von EXA ausgestellte Rechnung die schriftliche Bestätigung der Annahme des Angebots durch den Kunden ersetzen; auch in diesem Fall gelten diese Geschäftsbedingungen;
- 1.3. „**Vertragspreis**“ ist der mit dem Kunden vereinbarte Preis für die Leistungen und/oder das Produkt, basierend auf den Arten von Marktsätzen, Zöllen, Steuern und anderen Preiselementen, die vom Kunden am Tag des Vertragsabschlusses zu zahlen sind;
- 1.4. "**Kunde**" bezeichnet die Partei, für die EXA die Leistungen und/oder Produkte erbringt;
- 1.5. "**Entwicklung**" bezeichnet die Entwicklung oder das Projekt, das vom Kunden durchgeführt wird und auf das sich die Leistungen beziehen;
- 1.6. "**Produkt(e)**" bezeichnet das/die nach dem Vertrag gelieferte(n) Produkt(e) von EXA, einschließlich derjenigen, die als Teil der Leistungen geliefert werden;
- 1.7. "**Relevante Dokumente**" bezeichnet jedes Dokument, wie z.B. eine Spezifikation oder eine Beschreibung, welche die Leistungen und/oder Produkte definiert;
- 1.8. "**Leistungen**" bezeichnet jede Dienstleistung, die EXA für den Kunden erbringt, einschließlich Installations-, Inbetriebnahme- und Wartungsleistungen;
- 1.9. "**Standort**" bezeichnet den Standort der Entwicklung.



EXA Sicherheitstechnik

Wir bieten Lösungen.

2. Angebot und Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Diese Bedingungen gelten zusammen mit den Auftragsunterlagen von EXA ausschließlich; entgegenstehende oder von den Bedingungen von EXA abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur insoweit anerkannt, als EXA ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Ebenso finden entgegenstehende oder ergänzende Vertragsbedingungen des Kunden keine Anwendung mehr. Im Falle eines unmittelbaren Widerspruchs zwischen einer der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen und einem anderen Dokument, das Bestandteil der Geschäftsbedingungen ist, gilt die für EXA günstigste Bestimmung.
- 2.2. Jedes von EXA unterbreitete Angebot ist 4 Wochen ab dem Datum des Angebots gültig, es sei denn, im Angebot ist ausdrücklich etwas anderes angegeben.
- 2.3. Angaben zu Maßen und Berechnungen, einschließlich Zeichnungen und Abbildungen, sind nur annähernd maßgebend und sollen nur als Richtlinie dienen.

3. Kommunikation

- 3.1. Alle Mitteilungen des Kunden an EXA bedürfen der Schriftform.

4. Die Leistungen

- 4.1. EXA wird die Leistungen mit angemessener Sachkenntnis und Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen einschließlich der maßgeblichen Dokumente erbringen und kann die Leistungen und/oder Produkte ganz oder teilweise an Subunternehmer vergeben.
- 4.2. EXA haftet nicht für fahrlässige Fehler Dritter, die vom Kunden oder in seinem Auftrag im Zusammenhang mit der Entwicklung beauftragt wurden. Der Kunde ist verpflichtet, Informationen bezüglich des Wartungsabrufs an entsprechendes Personal/Bewohner etc. weiterzugeben und den Zugang für Anlagen ("**System**") zu ermöglichen.

5. Wartungsleistungen

- 5.1. Ungeachtet anderer Bestimmungen werden die Wartungsleistungen ("**Wartung**") gemäß den Bestimmungen des Vertrages und wie in dieser Ziffer 5 beschrieben durchgeführt.
- 5.2. Die Wartung findet in der Zeit von Montag bis Freitag 8:00 - 17:00 Uhr (MEZ) statt.
- 5.3. Der genaue Zeitpunkt eines Wartungseinsatzes wird dem Kunden mindestens 1 Woche im Voraus mitgeteilt. Wünscht der Kunde eine Änderung des Zeitpunkts des Einsatzes, so ist EXA schnellstmöglich zu kontaktieren.
- 5.4. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Zugang zu allen Teilen der Räumlichkeiten, in denen eine Überprüfung der Anlage erforderlich ist, sichergestellt ist. Werden von EXA Montagezeichnungen oder Hilfsmittel (Gerüst, Aufzug etc.) benötigt, so hat der Kunde diese



EXA Sicherheitstechnik

Wir bieten Lösungen.

auf eigene Kosten einschließlich des erforderlichen Bedienungspersonals zur Verfügung zu stellen.

- 5.5. Kann die Wartung eines Teils des Systems nicht durchgeführt werden, weil EXA aus irgendwelchen Gründen nicht informiert ist oder sich keinen Zugang verschaffen kann oder weil EXA durch die Nichteinhaltung der Ziffern 5.3 und 5.4 durch den Kunden in Verzug gerät und/oder gestört wird, ist EXA nicht zur Wartung verpflichtet, sondern der Kunde bleibt für den entsprechenden Teil des Vertragspreises verantwortlich und EXA hat darüber hinaus Anspruch auf Entschädigung für die dadurch entstehenden Transport- und Mehrkosten, einschließlich Überstunden, Überstunden an Wochenenden, Feiertagen und Wochenenden.
- 5.6. Als Zusatzkosten zum Vertragspreis werden gemäß der zum Zeitpunkt des Wartungseinsatzes gültigen EXA-Preisliste folgende Leistungen berechnet, die gesondert in Rechnung gestellt werden:
 - a) Austausch oder Reparatur von Verschleißteilen;
 - b) Arbeiten, die durch Umstände erforderlich werden, die der Kunde zu vertreten hat oder auf die weder EXA noch der Kunde Einfluss haben, wie z.B. Witterung, Einbruch, böswillige Beschädigung, bauliche Veränderungen, Reparaturen oder sonstige Arbeiten durch den Kunden oder andere, Fehlbedienung, Fremdeinwirkung oder fehlerhafte Fensterfunktion;
 - c) jede Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus Ziffer 6 durch den Kunden, soweit EXA dadurch zusätzliche Kosten entstehen, die jedoch auch die Kosten von EXA für den notwendigen Mehraufwand im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen umfassen können.
- 5.7. Ein Wartungsprotokoll wird von EXA zur Verfügung gestellt.
- 5.8. Wartungsarbeiten, die nicht durch den Vertragspreis abgedeckt sind, werden im Rahmen der Wartungseinsätze ohne ausdrückliche Bestätigung des Kunden durchgeführt, sofern diese Arbeiten nicht mehr als 1 Stunde Arbeitsaufwand erfordern. Bei Arbeiten mit größerem Zeitaufwand wird EXA vor Durchführung solcher Arbeiten die Bestätigung des Kunden einholen.

6. Obliegenheiten des Kunden

- 6.1. Der Kunde wird EXA unverzüglich schriftlich vollständige und genaue Informationen über die Entwicklung, den Standort, die vom Kunden oder in seinem Namen beauftragten Dritten (deren volle Mitwirkung und Unterstützung sichergestellt werden soll) und alle Angelegenheiten, die die Leistungen beeinflussen können, einschließlich Designänderungen, zur Verfügung stellen.
- 6.2. Der Kunde stellt alle Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung, die für die Ausführung der Leistungen erforderlich sind, einschließlich Gerüste, Zugangsmöglichkeiten, Stromversorgung und Unterbringung auf der Baustelle.
- 6.3. Der Kunde stellt sicher, dass alle elektrischen Installationen und Systeme mit den Informationen übereinstimmen, die EXA für die Erbringung der Leistungen zur Verfügung gestellt wurden. Im Hinblick auf die Produkte müssen alle Installationsarbeiten, die nicht von



EXA Sicherheitstechnik

Wir bieten Lösungen.

EXA durchgeführt werden, mit den von EXA herausgegebenen Zeichnungen und Spezifikationen übereinstimmen, und vor der Prüfung und Inbetriebnahme der Produkte muss die entsprechende Stromversorgung hergestellt werden.

7. Lieferung, Beginn und Fertigstellung

7.1. Entweder:

- a) EXA wird sich im Rahmen des Zumutbaren bemühen, die Produkte zum Liefertermin an den im Vertrag genannten Ort zu liefern; und/oder
- b) EXA wird sich nach besten Kräften bemühen, die Leistungen zum Anfangsdatum zu beginnen und bis zum Fertigstellungsdatum oder - falls keine solche Termine vereinbart sind - zu anderen, dem Kunden von EXA mitgeteilten Terminen fertigzustellen.

7.2. Bei den mit dem Kunden vereinbarten Liefer-/Beginn-/Fertigstellungsterminen handelt es sich ausschließlich um einen voraussichtlichen Zeitpunkt für die Lieferung der Produkte bzw. den Beginn oder den Abschluss der Leistungen, wobei Änderungen der Liefer-/Beginn-/Fertigstellungstermine von Seiten EXA nicht als wesentliche Verletzung angesehen werden können. Es sei denn, die Parteien hätten einen festen Termin vereinbart.

7.3. EXA ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.

7.4. EXA ist zu einer Verlängerung des Liefertermins, des Anfangsdatums oder des Fertigstellungstermins berechtigt, wenn erkennbar wird, dass:

- a) eine Handlung oder Unterlassung des Kunden (einschließlich eines Änderungswunsches des Kunden (wie unten definiert) oder eines Dritten, für den der Kunde verantwortlich ist; oder
- b) ein in Ziffer 7.4 a) genannter Umstand sich auf die Fähigkeit von EXA auswirkt oder ausgewirkt hat, diese Termine einzuhalten.

7.5. EXA ist nicht vertragsbrüchig oder haftet in sonstiger Weise für Verzögerungen oder Nichterfüllung, die durch weit verbreitet auftretende Krankheiten (wie z.B. Epidemien und Pandemien, ausdrücklich einschließlich bestehender Ausbrüche und Krankheiten wie z.B. COVID-19), Streiks, Aussperrungen, Arbeitskämpfe oder Handelsstreitigkeiten, Schwierigkeiten aufgrund der Beschaffung von Arbeitskräften, Brennstoffen, Teilen oder Maschinen, Stromausfall oder Ausfall von Maschinen, Ausfall von Lieferanten, Unterlieferanten oder Auftragnehmern oder durch Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs von EXA oder ihrer Lieferanten oder Auftragnehmer liegen, verursacht werden. EXA wird sich in angemessener Weise bemühen, den Kunden über solche Ereignisse zu informieren.

7.6. Der Kunde erstattet EXA die Kosten, Verluste, Verbindlichkeiten und Aufwendungen, die EXA aufgrund von Verzögerungen entstehen, die durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder von Dritten, die im Zusammenhang mit der Entwicklung eingeschaltet werden, verursacht werden.

7.7. Im Falle einer Lieferung der Produkte in Teilmengen ist der Kunde nicht berechtigt, die verspätete oder nicht erfolgte Lieferung der Produkte in einer Teilmenge als Vertragsverletzung anzusehen.



EXA Sicherheitstechnik

Wir bieten Lösungen.

- 7.8. Der Kunde wird die Produkte zum Liefertermin oder zu einem anderen vereinbarten oder von EXA mitgeteilten Termin abnehmen. Die Waren reisen auf Risiko des Kunden ab dem Zeitpunkt der Lieferung an den Standort oder eine andere vereinbarte Adresse. Nimmt der Kunde die Produkte bei Lieferung nicht an, obwohl kein Mangel erkennbar ist, geht die Gefahr für die Produkte in jedem Fall auf den Kunden über, die Produkte gelten als geliefert und EXA kann die Produkte auf Kosten des Kunden einlagern. Die Lieferung nach einer solchen Verzögerung erfolgt auf alleinige Kosten und Gefahr des Kunden und ist von diesem zu veranlassen.
- 7.9. Die Haftung von EXA bei Nichtlieferung beschränkt sich auf den Ersatz der Produkte innerhalb einer angemessenen Frist oder die Erteilung einer Gutschrift gegen eine für die Produkte ausgestellte Rechnung. Verzögert sich die Leistung oder ist die Lieferung der bestellten Ware aus Gründen, die EXA zu vertreten hat, nicht mehr möglich, ist der Kunde berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.10. "**Änderung**" bedeutet jede Hinzufügung, Auslassung, Änderung oder Ersetzung der Leistungen und/oder Produkte. Der Kunde ist berechtigt, eine Variation zu verlangen, der EXA nachkommen wird, soweit die Parteien im Voraus eine Vergütung für diese Variation vereinbart haben, die auch die Auswirkungen auf den Vertragspreis sowie die Liefer-, Beginn- und Fertigstellungszeit berücksichtigt.
- 7.11. EXA behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktions- und Designänderungen vorzunehmen. EXA ist nicht verpflichtet, derartige Änderungen an bereits bestellten oder gelieferten Produkten vorzunehmen.

8. Geistige Eigentumsrechte

- 8.1. Alle von EXA im Rahmen der Leistungen und/oder Produkte herausgegebenen oder gelieferten Unterlagen, technischen Lösungen, Zeichnungen, Entwürfe, Know-how, Betriebsgeheimnisse etc. und sonstigen Informationen (Schutzrechte) sind ausschließliches Eigentum von EXA.
- 8.2. Die "**Geistigen Eigentumsrechte**" von EXA umfassen auch Rechte an geistigem Eigentum, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Rechte an Erfindungen, Know-how, Geschäftsgeheimnisse oder sonstige Informationen, die im Eigentum von EXA stehen oder in sonstiger Weise von EXA gehalten werden und die EXA als geistige Eigentumsrechte bezeichnet, unabhängig davon, ob ein zuständiges Gericht zu demselben Ergebnis kommen würde.
- 8.3. Weder der Vertrag noch diese AGB stellen eine Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums dar, die im Eigentum von EXA stehen oder in sonstiger Weise von EXA gehalten werden; diese Rechte verbleiben bei EXA.
- 8.4. Der Kunde darf das geistige Eigentum von EXA nur in dem Umfang nutzen, wie es nach dem Vertrag erforderlich oder sonst ausdrücklich gestattet ist. Der Kunde erkennt an, dass eine unbefugte Nutzung von Rechten des geistigen Eigentums Gegenstand von



EXA Sicherheitstechnik

Wir bieten Lösungen.

Unterlassungsmaßnahmen sein kann, ohne dass dadurch andere Rechte und Rechtsbehelfe aus dem Vertrag oder aus diesen Bedingungen und dem anwendbaren Recht berührt werden.

- 8.5. Im Falle der Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, hat der Lieferant jegliche Nutzung der etwaigen geistigen Eigentumsrechte von EXA unverzüglich zu unterlassen.
- 8.6. Erlangt der Kunde Kenntnis davon, dass Dritte die geistigen Eigentumsrechte von EXA verletzen, wird der Kunde EXA hiervon unverzüglich unterrichten und auf Verlangen bei der Verteidigung auf eigene Kosten unterstützen.

9. Eigentum an den Produkten

- 9.1. EXA behält sich das Eigentum an den Produkten bis zur vollständigen Zahlung aus dem Vertrag oder einem anderen Vertrag mit dem Kunden vor.
- 9.2. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber EXA nicht fristgerecht nach oder kündigt EXA den Vertrag, ist EXA berechtigt, vom Kunden zu verlangen, dass er die im Eigentum von EXA stehenden Produkte nicht weiterveräußert oder in Besitz nimmt, bis der Kunde alle fälligen Beträge vollständig bezahlt hat.

10. Preis

- 10.1. Der für die Leistungen und/oder Produkte zu zahlende Preis ist der Vertragspreis, der sich ausschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Abgaben und Gebühren an Behörden sowie sonstiger nach dem Vertrag geschuldeter Beträge versteht.
- 10.2. Wenn nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Datum des Vertrages die Produkte nicht an den Kunden geliefert oder die Leistungen nicht erbracht wurden und die Marktpreise der Produkte oder der Leistungen, auf denen der Vertragspreis beruhte, gestiegen sind, wird der Vertragspreis um den Nettobetrag der Differenz unter Berücksichtigung der dann geltenden Marktpreise erhöht.

11. Zahlungsbedingungen

- 11.1. Die Forderungen aus dem Vertrag werden mit dem Datum der Rechnung von EXA fällig. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist und unter der Voraussetzung, dass der Kunde eine positive Bonität und eine ausreichende Kreditversicherung (oder eine vergleichbare Leistungssicherung) nachweisen kann, ist das endgültige Zahlungsziel 7 Tage nach Fälligkeit eines Betrages.
- 11.2. Bei Überschreitung des Zahlungsziels sind Verzugszinsen in Höhe von 4 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu zahlen, bis die Zahlung erfolgt oder eingegangen ist.
- 11.3. Wird vereinbart, dass der Kunde einen Einbehalt auf Zahlungen aus diesem Vertrag geltend machen kann, so hat der Kunde anstelle eines Abzugs von Zahlungen die Einbehaltsgarantie von EXA zu akzeptieren.



EXA Sicherheitstechnik

Wir bieten Lösungen.

- 11.4. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Transportsperre ausüben, die EXA gegenüber dem Kunden schriftlich anerkannt hat oder die durch einen rechtskräftigen Vergleich rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 11.5. Kommt der Kunde mit der Bezahlung einer Lieferung von EXA in Verzug, werden alle sonstigen Forderungen von EXA gegenüber dem Kunden sofort zur Zahlung fällig.

12. Haftung

- 12.1. EXA haftet nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet EXA auch dann, wenn sie durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wird. "Wesentliche Vertragspflichten" sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung von EXA ist auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, er beruht auf einer vorsätzlichen Handlung.
- 12.2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.
- 12.3. Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz nach § 284 BGB sind insoweit ausgeschlossen, als ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen ist.
- 12.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Mitarbeiter, Organe und sonstigen Erfüllungsgehilfen von EXA.
- 12.5. Die Parteien bestätigen hiermit, dass ungeachtet sonstiger Bestimmungen des Vertrages der Vertrag keinem Dritten ein Recht zur Durchsetzung einer Vertragsklausel einräumt und dies auch nicht bezwecken soll.
- 12.6. Wird EXA von Dritten in Anspruch genommen, ist der Kunde verpflichtet, EXA freizustellen, es sei denn, EXA haftet gegenüber dem Kunden nach diesen Bedingungen.
- 12.7. Der Kunde stellt EXA von allen Ansprüchen in Bezug auf Schäden frei, die durch die Nutzung des Produktes verursacht werden, die durch die unsachgemäße Installation, Reparatur, Wartung und Nutzung durch den Kunden oder Dritte, die Unterlassung der Unterweisung von Mitarbeitern in der Handhabung des Produkts durch den Kunden oder die Nichteinhaltung geltender Gesetze oder Vorschriften durch den Kunden verursacht werden.
- 12.8. Wird der Kunde von Dritten wegen Schäden oder Verlusten im Zusammenhang mit den Leistungen und/oder Produkten in Anspruch genommen, hat der Kunde EXA unverzüglich zu informieren.
- 12.9. Der Kunde ist verpflichtet, einer gegen EXA eingeleiteten Klage wegen eines Anspruchs im Zusammenhang mit den Leistungen und/oder Produkten als Nebenintervenient beizutreten.
- 12.10. Soweit die Leistungen nicht beinhalten, dass EXA über die Gestaltung oder Spezifikation der Produkte oder deren Verwendung berät, erfolgt jede Unterstützung, Beratung oder jeder Gestaltungsvorschlag, einschließlich Zeichnungen, Berechnungen und Ideen, die dem Kunden



EXA Sicherheitstechnik

Wir bieten Lösungen.

zur Verfügung gestellt werden, durch den Kunden auf eigenes Risiko und nur vorbehaltlich der Beratung durch einen geeigneten Experten.

12.11. Erklärt sich EXA aufgrund eines Anspruchs des Kunden zur Beseitigung eines Mangels bereit, der sich im Nachhinein als unberechtigt herausstellt, z.B. weil der Kunde die Bedienungsanleitungen oder Hinweise von EXA nicht beachtet hat, so hat EXA Anspruch auf Vergütung für die von ihr oder auf ihre Veranlassung durchgeführten Nachbesserungsmaßnahmen.

12.12. Für die Zwecke dieses Vertrages umfasst der Begriff "Folgeschaden" unter anderem (aber nicht ausschließlich) den entgangenen Gewinn, den Verlust oder die Minderung des Firmenwerts, den Geschäfts- oder Zeitverlust, die Beschädigung von Eigentum und alle anderen finanziellen Verluste oder Schäden.

13. Geheimhaltung

13.1. Die Parteien sind sich einig, dass sie die Kenntnisse, die sie im Zusammenhang mit Verhandlungen und den Abschlüssen von Verträgen übereinander und die jeweiligen verbundenen Unternehmen erhalten haben, streng vertraulich behandeln. Diese Verpflichtung besteht auch über das Vertragsende hinaus.

13.2. Die Parteien dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie vertrauliche Informationen Dritten nicht zugänglich machen.

13.3. Verletzt der Besteller das vereinbarte Geheimhaltungsverbot und setzt er diese Verletzung trotz Abmahnung durch EXA fort, so hat er an EXA eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 € zu zahlen. Dauert die Verletzungshandlung an, hat der Besteller für jeden weiteren Monat der Verletzung eine weitere Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € zu zahlen. Das Recht von EXA, einen entstehenden weiteren Schaden geltend zu machen und Einstellung des verbotenen Verhaltens zu fordern, bleibt unberührt.